



## **Aus der Arbeit des Gemeinderats vom Montag, 28.03.2022**

### **Verabschiedung von Hildegard Hafner-Pintz in den Ruhestand**

Am 01.03.1975 trat Frau Hafner-Pintz in den Dienst der Gemeinde Buchheim ein. Nach 47 Jahren in denen sie immer die erste Anlaufstelle der Bürger\*innen der Gemeinde Buchheim auf dem Rathaus war verabschiedete der Gemeinderat Frau Hafner-Pintz am vergangenen Montag in den wohlverdienten Ruhestand. Bürgermeisterin Kölzow bedankte sich bei Frau Hafner-Pintz für 47 Jahre treue Dienste an den Bürger\*innen der Gemeinde.

Es lässt sich gar nicht alles aufzählen, was Frau Hafner-Pintz in diesen fast 5 Jahrzehnten im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Rathaus bearbeitet hat. Allein im Bereich des Standesamts kann man grob überschlagen davon ausgehen, dass in dieser Zeit mindestens 282 Geburten, 188 Eheschließungen und 235 Sterbefälle von ihr bearbeitet wurden. Es wurden mindestens 940 Personalausweise beantragt und unzählige An-, Ab- und Ummeldungen erfolgten im Bereich des Einwohnerwesens. Dies ist jedoch nur ein kleiner Bruchteil der Arbeit, die im "Bürgerbüro" und Sekretariat auf dem Rathaus zu erledigen ist.

Als kleines Dankeschön überreichte Bürgermeisterin Kölzow im Auftrag des Gemeinderates zum Abschied einen Blumengruß und einen Gutschein zum Besuch eines Musicals nach Wahl.

Der Gemeinderat und die Verwaltung wünschen Frau Hafner-Pintz einen schönen Ruhestand und noch viele gesunde Jahre die sie gemeinsam mit Ihrem Ehemann, Kindern und Enkelkindern genießen kann.

### **Fundtierkostenpauschalvertrag mit dem Kreistierschutzverein Tuttlingen**

Bereits im vergangenen Jahr wurde der Gemeinderat von Seiten der Verwaltung über die Erhöhung der Fundtierkostenpauschale von 0,65 € (im Jahr 2020) auf 0,70 € (ab dem Jahr 2021) je Einwohner informiert.

Ende 2021 wurde den Verwaltungen im Landkreis Tuttlingen die entsprechenden neuen Vereinbarungen zugestellt. Von Seiten einiger Kommunen gab es noch Klärungsbedarf bezüglich verschiedener Punkte. Im neuen Vertrag zwischen der Gemeinde Buchheim und dem Kreistierschutzverein ist lediglich die Fundtierkostenpauschale entsprechend der Ankündigung aus 2021 angepasst. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Unterzeichnung des neuen Fundtierkostenpauschalvertrags zwischen der Gemeinde Buchheim und dem Kreistierschutzverein Tuttlingen.

### **Änderung der Friedhofssatzung – Anpassung der Friedhofsgebühren**

Das Bestattungsinstitut Horn hat die Verwaltung über eine deutliche Preisanpassung der Kosten für das Öffnen und Schließen von Gräbern informiert.

Die Friedhofsgebühren wurden letztmals von der Finanzverwaltung des GVV Donau-Heuberg im Jahr 2010 kalkuliert. Es war bereits 2018/2019 vorgesehen eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren vorzunehmen. Leider ließ sich dies aufgrund der seit Jahren problematischen Personalsituation der Finanzverwaltung bis dato nicht umsetzen. Um nun die doch merklich höheren Kosten für das Öffnen und Schließen der Gräber weitergeben zu können ist eine Anpassung der Benutzungsgebühren unumgänglich.

Die Verwaltung schlägt nun folgendes Vorgehen vor:

Grundlage für die angepassten Gebühren bleibt die Kalkulation aus dem Jahr 2010 in Höhe von 166,00 €, hinzugerechnet werden die vom Bestattungsinstitut Horn mitgeteilten neuen Konditionen.

2.1	Bestattungsgebühren	aktuelle Gebühr	Kosten Bestattungsinstitut bisher	Kosten Bestattungsinstitut ab 01.05.22	Kalk. Kosten aus 2010	Gebühr ab 01.05.22
2.1.1	Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	511,00	345,00	583,00	166,00	749,00
2.1.2	Personen unter 10 Jahren	398,00	345,00	583,00	53,00	636,00
2.1.4	Beisetzung von Aschen	261,00	95,00	130,00	166,00	296,00
2.1.8	Zuschlag bei vorhergehendem Seelenamt	--	--	119,00	--	119,00
2.1.9	Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen auf die jew. Gebühren 2.1.1 – 2.1.5	25 %	25 %	50 %		50%

Als Gebührentatbestände neu hinzu kommen:

2.2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabs im Rasengrabfeld	66,00 €
2.2.6	Zubettung einer Asche zu einem bestehenden Reihengrab	66,00 €
3.2.	Verlängerung Grabnutzungsrecht Wahlgräber	
3.2.1	Verlängerung Grabnutzungsrecht Wahlgrab für jedes angefangene Jahr (1.980 € : 30 Jahre)	66,00 €
3.2.2	Verlängerung Grabnutzungsrecht Urnenwahlgrab (Doppelgrab) für jedes angefangene Jahr (276 € : 30 Jahre)	9,20 €

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Anpassung der Bestattungsgebühren entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.

Im gleichen Zuge sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, die Satzung in verschiedenen Punkten auch inhaltlich anzupassen.

**§ 2 Öffnungszeiten:** Bisher ist in der Satzung keine Öffnungszeit festgelegt. Vorschlag der Verwaltung 8.00 – 20.00 Uhr. Die Mehrheit des Gemeinderates wünscht eine Öffnungszeit von 7.00 – 21.00 Uhr

**§ 6 Särge & Urnen:** Bisher ist keine Regelung zu Urnen enthalten. Künftig: (2) Es dürfen nur Urnen und Überurnen (Schmuckurnen) aus leicht verrottbarem Material verwendet werden.

**§ 8 Ruhezeit:** Bisher beträgt die Ruhezeit sowohl von Leichen, als auch von Aschen, 25 Jahre. Bei Kindern die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 20 Jahre.

Die Mindestruhezeit lt. Bestattungsgesetz Baden-Württemberg beträgt 15 Jahre

Künftig soll die Ruhezeit bei Leichen mindestens 20 Jahre, die Ruhezeit bei Aschen auf 15 Jahre festgelegt werden.

**§ 11 Reihengräber:** Bisher keine Zubettung von Aschen in bestehendes Reihengrab in der Satzung vorgesehen, Reihengrab muss bisher nach Ablauf der Ruhezeit (20 Jahre) abgeräumt werden, keine Verlängerung möglich, keine Umwandlung in ein Wahlgrab möglich

Neu: Zubettung einer Urne ausdrücklich möglich, Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit der zugebetteten Urne, keine Umwandlung in ein Wahlgrab möglich

#### **§ 12 Wahlgräber**

Bisherige Regelung: Verleihung des Nutzungsrechts auf die Dauer von 35 Jahren, Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein, in Wahlgräbern können auch Urnen (keine Festschreibung der Anzahl) beigesetzt werden

Bedingt durch die Bodenbeschaffenheit können auf dem Buchheimer Friedhof keine doppeltiefen Gräber angelegt werden, d.h. Wahlgräber sind automatisch Doppelgräber

Neue Regelung zur Klarstellung: (2) Wahlgräber sind Doppelgräber, Verleihung des Nutzungsrechts auf 30 Jahre (da Ruhezeit auf 20 Jahre reduziert), in Wahlgräbern können max. 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

### **§13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

Bisher: Die Anzahl der Urnen die im Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte, zulässig sind 4 Urnen.

Da alle Aschengrabstätten gleich groß sind, soll künftig die max. zulässige Anzahl der Urnen auf 2 festgelegt werden. Die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber gelten entsprechend

Urnenreihengrab muss nach Ablauf der Ruhezeit (15 Jahre) abgeräumt werden, Vergabe des Nutzungsrechts bei Urnenwahlgrab für 30 Jahre entsprechend Regelung Wahlgrab

### **Auf Anregung aus dem Gemeinderat werden aus der vorliegenden Fassung der Friedhofssatzung folgende Regelungen gestrichen:**

§ 16 (2) Satz 2 Gestaltungsvorschriften: Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

§ 16 (4) 4. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung mit Lichtbildern.

§ 16 (8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig.

Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene neue Friedhofssatzung – mit den ausgeführten Änderungen und Streichungen – mit angefügter Gebührenordnung vom 28.03.2022. Die Friedhofssatzung vom 31.05.2010 mit den folgenden Änderungssatzungen treten damit außer Kraft.

### **Bürgerfragestunde**

Von Seiten der Besucher wird darauf hingewiesen, dass auch nach der neuen Satzung für nicht in Buchheim gemeldete Personen ein Auswärtigenzuschlag von 50% auf die Benutzungsgebühren erhoben wird. Dies könnte auch Personen treffen, die aufgrund eines Wohnungswechsels ins Pflegeheim bis zu ihrem Tod nicht mehr in Buchheim wohnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es dringend notwendig wäre die Rohre am Graben/Zulauf zur Kläranlage auszuräumen und die Funktionstüchtigkeit der Becken in der Brunnengasse und in der Donautalstraße zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch in Buchheim das Thema Drogen nicht zu vernachlässigen ist. Auch der Gemeinderat und die Verwaltung sollte hier im Bereich der Aufklärungsarbeit tätig werden.

Es wird darauf hingewiesen, nachdem das Thema Probleme mit zurückgelassenem Hundekot wieder einmal im Amtsblatt angesprochen wurde, dass die Gelder die über die Hundesteuer eingenommen werden in Hundetoiletten investiert werden könnten.

Hierzu ist die Haltung des Gemeinderates klar und hat sich nicht geändert. Die Entsorgung des Hundekots ist Verpflichtung jedes Hundehalters – unabhängig davon, ob Hundetoiletten vorhanden sind oder nicht!

### **Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Von Seiten des Gemeinderates wird mitgeteilt, dass die Turner-Damen angefragt haben, ob der Gemeinderat künftig seine Sitzungen wieder im Sitzungssaal abhalten wird. Die Turner-Gruppe möchte die Turn-Stunde gerne wieder von Dienstag auf Montag zurückverlegen. Bis zur Sommerpause werden die Gemeinderatssitzung auf jeden Fall noch im Bürgersaal stattfinden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Volleyball-Feld auf dem Platz der Begegnung sehr viele Bienen befinden. Hier handelt es sich wohl um Wildbienen die die restliche Feuchtigkeit im Sand suchen.

Im Volleyball-Feld wächst sehr viel Gras. Das Feld müsste wieder einmal entsprechen bearbeitet werden.